

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 143/2015

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Schluss mit religiösem Zwang, Grundrechte auch für Kinder

Diese Einzelinitiative bezweckt die Änderung von Bundesrecht via Einreichung einer Standesinitiative gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d, damit beim Bund gemäss Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 Absatz 1 eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, welcher den (Straf-) rechtlichen Schutz von insbesondere Kindern bezüglich religiösem Zwang wesentlich verbessern soll, mittels Umsetzung von Grundrechten der Bundesverfassung in Bundesgesetze (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch), insbesondere betreffend Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit (BV Artikel 11 Absatz 1), Schutz vor Zwang zu religiösem Unterricht und zu religiösen Handlungen (BV Artikel 15 Absatz 4), Schutz vor Zwang zum Beitritt zu Religionsgemeinschaften (BV Artikel 15 Absatz 4), Schutz des Rechts, seine Religion und die weltanschauliche Überzeugung frei wählen zu können (BV Artikel 15 Absatz 2).

Antrag:

Bei Annahme dieser Initiative ist die zuständige Behörde des Kantons Zürich verpflichtet, gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d bei der Schweizer Bundesversammlung eine begründete Standesinitiative gemäss Bundes-Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 einzureichen.

Mit dieser Standesinitiative soll erreicht werden, dass Grundrechte der Bundesverfassung in Bundesgesetz umgesetzt werden, damit sie juristisch durchsetzbar werden, damit schweizer Behörden bezüglich dem Schutz von Kindern auch in religiösen Belangen klare gesetzliche Grundlagen und Vorgaben haben, damit für Behörden jegliche Rechtsunsicherheiten beseitigt sind.

Im Wesentlichen sind bezüglich den derzeitigen Zuständen folgende Grundrechte umzusetzen:

Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit (BV Artikel 11 Absatz 1)

Schutz vor Zwang zum Beitritt zu Religionsgemeinschaften (BV Artikel 15 Absatz 4)

Schutz vor Zwang zu religiösem Unterricht und zu religiösen Handlungen (BV Artikel 15 Absatz 4)

Schutz des Rechts, seine Religion und die weltanschauliche Überzeugung frei wählen zu können (BV Artikel 15 Absatz 2).

Im Weiteren hat der Gesetzgeber auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

Die Grundrechte gemäss Bundesverfassung:

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 11 der Bundesverfassung

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 15 der Bundesverfassung

1 Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Absatz 2 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, auch eine nicht-religiöse Lebensweise haben zu dürfen und Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, von religiöser Beeinflussung weitgehend verschont zu bleiben. Bei der Umsetzung dieser Initiative ist dies eine klare Vorgabe, insbesondere auch Kinder betreffend.

Die wesentlichen Gesetzesanpassungen / Gesetzesänderungen sollen sein:

Das elterliche Recht die religiöse Entwicklung eines Kindes zu bestimmen sei dahingehend einzuschränken, dass die sorgeberechtigten Personen, im Normalfall Vater und Mutter, nur berechtigt sind, ihr Kind in - moderater - Weise bezüglich religiösen Belangen anzuleiten. Religiösen Fremdunterrichtern wie: Verwandten Personen, Kinderkrippen, Schulen, Organisationen jeglicher Art, (Freizeit-) Vereinen, usw. sind hinsichtlich dem zeitlichem Umfang religiöser Beeinflussung und der Unterrichts-Intensität enge Grenzen zu setzen. Das Unterrichtsfach «Religion und Kultur» an (öffentlichen) Schulen ist davon nicht betroffen, jedoch darf in diesem Unterricht nur informiert und nicht missioniert werden.

Begründung: Kinder welche durch ihre Eltern oder durch andere Personen während etwa einem Dutzend Jahren intensiv religiös unterrichtet wurden, haben später als junge Erwachsene kaum mehr den freien Willen, selbst zu entscheiden ob sie religiös sein wollten oder nicht.

Es sei zu verbieten, Kinder welche jünger als 16 Jahre alt sind in Religionsgemeinschaften aufzunehmen.

Begründung: Auch Kleinkinder sind Personen und hätten gemäss Bundesverfassung Artikel 15 Absatz 4 das Recht, selbst zu bestimmen ob sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein wollen oder nicht. Im Zweifelsfall sei anzunehmen, dass das Kind dies nicht wolle und es soll zugewartet werden bis ein Kind reif genug ist und genügend Wissen hat (Schulunterricht «Religion und Kultur») um eine solche Entscheidung bewusst vornehmen zu können.

Es sei zu verbieten die Körper von Kindern, bzw. von unter 18 jährigen Personen, insbesondere deren Genitalien, aus religiösen, kulturellen oder ähnlichen Gründen derart zu verändern, dass solche Veränderungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ausgenommen sind Löcher für Ohringe bei Kindern die älter als sechs Jahre sind, sowie Tattoos und Piercings bei über sechzehnjährigen.

Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung haben Kinder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Beschneidungen und derartige Eingriffe bezwecken im Wesentlichen, die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft unwiderruflich sichtbar zu machen. Solche Eingriffe sind nicht reversibel und widersprechen deshalb auch dem Grundrecht der Kinder, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Wer als erwachsene Person das Bedürfnis hätte solche Veränderungen am Körper aus religiösen Gründen vornehmen zu wollen, kann dies dann immer noch tun.

Das Bundesstrafrecht sei wie folgt anzupassen:

Verstösse gegen die drei vorangehend aufgeführten Gesetzesanpassungen / Gesetzesänderungen müssen wirksame strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Veränderungen der Genitalien von unter 16 jährigen Personen müssen von Amtes wegen und - absolut zwingend - , strafrechtlich verfolgt werden.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen der Genitalien jedoch, wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen sowie vorgeschobene Hygiene-Massnahmen stellen keine medizinischen Gründe dar.

Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang oder Druck, insbesondere Mobbing ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Wird bei unter 16-jährigen Personen eine im Sinne des Gesetzes unzulässige Veränderung der Genitalien festgestellt, hat strafrechtliche Verfolgung auch dann stattzufinden wenn diese Veränderung, bei gegebenem schweizer Wohnort, ausserhalb des Gebietes der Schweiz vorgenommen wurde.

Zu bezeichnende Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet in Verdachtsfällen ärztliche Untersuchungen anzuordnen und nötigenfalls durchzusetzen. Die Verweigerung oder Vereitelung einer solchen ärztlichen Untersuchung durch die betroffene Person selbst oder durch sorgeberechtigte oder andere Personen ist strafbar.

Uster, 20. April 2015

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier